

Statuten

der

Musikgesellschaft Kölliken

Gegründet 21. Oktober 1891

Erneuert 28. August 1925

1948 Buchdruckerei A. Suter, Oberentfelden

Statuten

der

Musikgesellschaft Kölliken

Gegründet 21. Oktober 1891

Erneuert 28. August 1925

1. Zweck der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter dem Namen Musikgesellschaft Kölliken besteht in der Gemeinde Kölliken auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich die Pflege und Hebung der Volksmusik, sowie allgemeine Förderung des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens zum Ziele setzen. Politisch und konfessionell steht sie auf neutralem Boden.

2. Mitgliederbestand

Art. 2

Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 3

- a) Wer in die Gesellschaft als Aktivmitglied einzutreten wünscht, hat sich persönlich beim Vorstand anzumelden, darf in keiner andern Musikgesellschaft aktiv mitwirken und wird nach einer Probe betreffend Leistungsfähigkeit,

